

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Anlage 4 **an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am **24.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage und Öffnungszeiten

Aus Anlass des Kornwestheimer Stadtlafes am Sonntag, den 10. April 2011 und des Kirchweihmarktes am Sonntag, den 31.10.2011 dürfen in der Stadt Kornwestheim die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kornwestheim, den 25.03.2011

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.